

2. Nur insofern könnte von einer Kompetenzüberschreitung, resp. einem Uebergriffe des Regierungsrathes in das Gebiet der richterlichen Gewalt gesprochen werden, als durch dessen Beschluß vom 10. September v. J. dem Gemeinderathe Laufenburg das Beschreiten des Rechtsweges sei es gegen K. oder seine Kinder, sei es gegen die Gemeinden Dommartin und Billars oder Genf abgeschnitten worden wäre. Allein diese Tragweite kommt ohne Zweifel jenem Beschlusse nicht zu, sondern es bleibt auch nach demselben der Gemeinde Laufenburg das Recht vorbehalten, die Anerkennung der außerehelichen Kinder durch K. als eine fingirte anzufechten und für den Fall, als sie in dem diesfälligen Prozesse obliegen sollte, die benannten Gemeinden auf Anerkennung jener Kinder als Bürger zu belangen, sofern sich dieselben nicht freiwillig hiezu verstehen sollten. Denn weder die Bundesverfassung noch das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe enthält eine Bestimmung, wonach der Anerkennung der Vaterschaft in der Weise unbedingte Wirksamkeit zukäme, daß auch die Einsprache gegen eine fingirte Vaterschaft ausgeschlossen und die Heimatsgemeinde des angeblichen Vaters verpflichtet wäre, die von diesem anerkannten Kinder auch dann als Bürger anzunehmen, wenn die Anerkennung erweislich unrichtig ist. Allein ein solcher Prozeß gehört nicht vor das Bundesgericht, sondern ist von der einsprechenden Gemeinde beim Gerichte des Wohnortes des angeblichen Vaters, im vorliegenden Falle also in Genf, anhängig zu machen. Nur zur Beurtheilung einer allfällig zwischen den Gemeinden Laufenburg, Dommartin u. s. w. entstehenden Bürgerrechtsstreitigkeit wäre das Bundesgericht gemäß Art. 27 Ziffer 4 des cit. Bundesgesetzes kompetent, jedoch nicht als Staatsgerichtshof, sondern als Civilgericht.

Demnach hat das Bundesgericht  
beschlossen:

Auf die vorliegende Beschwerde wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.

#### IV. Gerichtsstand. — Du for.

1. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

7. Urtheil vom 3 Februar 1877  
in Sachen Döhsner.

A. Auf Begehren der Genossenschaft Euthal, welche behauptete, eine Forderung von 2000 Fr. an den Rekurrenten zu haben, wies das Vermittleramt Einsiedeln, nachdem der unterm 17. März 1876 abgehaltene Vermittlungsvorstand erfolglos geblieben war, die Streitfrage: „ob der Beklagte schuldig sei, der Klägerschaft 2000 Fr. als schuld und zahlbar anzuerkennen?“ zur Beurtheilung an das Bezirksgericht Einsiedeln und stellte zu diesem Zwecke der Genossenschaft Euthal den vom 3. April 1876 datirten Weisungsschein zu. Letztere versuchte vorerst auf dem Wege des Rechtstriebes Zahlung zu erlangen; allein Rekurrent wirkte gegen den Pfandschein vom 10. April 1876 Rechtsvorschlag aus, worauf die Klägerschaft spätestens unterm 22. Juni v. J. den Weisungsschein dem Bezirksgerichtspräsidium Einsiedeln einreichte, indem diese Behörde am 22. Juni 1876 beide Parteien auf den 28. gl. Mts. vor Bezirksgericht Einsiedeln zur gerichtlichen Verhandlung obiger Streitfrage citirte. Rekurrent, welcher inzwischen, nämlich unterm 20. April 1876, die Niederlassung in Waldbkirch, Kanton St. Gallen, erworben hatte, lehnte jedoch telegraphisch den schwyzerischen Gerichtsstand ab, „weil der Weisungsschein abgelaufen sei“, und leistete auch der Vorladung keine Folge. Die Klägerschaft verlangte daher am 28. Juni beim Bezirksgerichte Einsiedeln, daß der Beklagte auf eine nächste Tagfahrt peremptorisch vorgeladen werde und das Bezirksgericht entsprach diesem Begehren mittelst Schlußnahme vom gleichen Tage, gestützt darauf, daß durch den eingelegten Weisungsschein dargethan sei, daß die Dauer seiner Gültigkeit von 90 Tagen noch nicht abgelaufen sei und daß auch die Vorladungen an den Beklagten rechtzeitig und in vorgeschriebener Form stattgefunden haben.

B. Ueber diesen Beschluß beschwerte sich Döhsner unterm

17 August v. J. beim Bundesgerichte und stellte das Begehren, es möchte erkannt werden:

1. Das Bezirksgericht Einsiedeln, resp. die schwyzerischen Gerichte seien nicht zuständig zur Beurtheilung der Forderungsflage der Genossame Euthal, und

2. sei die besagte Genossame angehalten, ihre daherige Forderungsflage vor dem Richter seines Wohnortes, also vor den st. gallischen Gerichten, anhängig zu machen.

Zur Begründung dieser Begehren berief sich Rekurrent darauf, daß er aufrechtstehender Schweizerbürger und in Waldbkirch, Kanton St. Gallen, niedergelassen sei und daß es sich um eine persönliche Ansprache handle, für welche er daher gemäß Art. 59 der Bundesverfassung nur vor dem Richter seines Wohnortes im Kanton St. Gallen gesucht werden könne.

C. Die Rekursbeklagte stützte ihr Gesuch um Abweisung des Rekurses darauf, daß ein Schuldner, gegen welchen bei dem Gerichtsstand seines Wohnortes ein Prozeß anhängig gemacht und dazu noch die Schuldbetreibung angehoben worden sei, während der Litispandez sich nicht durch Entfernung resp. Flucht dem zuständigen Gerichtsstand entziehen und das ganze bisherige Verfahren illusorisch machen könne, und daß nun am Gerichtstage den 28. Juni der Weisungsschein noch nicht abgelaufen, der Prozeß somit noch pendent gewesen sei, habe das Bezirksgericht Einsiedeln mit Recht erklärt. Denn nach Art. 111 der schwyzerischen Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dürfe der Rechtsstillstand zu Ostern und Weihnachten bei Berechnung von Nothfristen und gerichtlichen Fristen nicht in Anschlag gebracht werden, der Rechtsstillstand zu Ostern betrage aber 14 Tage, so daß vom 17. März bis 28. Juni 1876, abzüglich jener 14 Tage, nur 89 Tagen verfloßen seien. Ebenso sei damals die angehobene Betreibung trotz des Rechtsvorschlages noch in voller Kraft gewesen, indem nach Art. 38 der schwyzerischen Schuldbetreibung die Pfändung 180 Tage dauere; wenn aber Recht vorgeschlagen werde, so müsse die Klage innerhalb 90 Tagen von der Anzeige des Rechtsvorschlages an gerechnet an das zuständige Gericht gebracht werden, und nun liegen zwischen dem 10./11. April und 28. Juni 1876 nicht 90 Tage.

Uebrigens sei die vorliegende Beschwerde nach Analogie des Art. 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege verspätet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es handelt sich im vorliegenden Falle um einen staatsrechtlichen Rekurs und kommt somit, was die Rekursfrist betrifft, nicht der Art. 30 sondern der Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege zur Anwendung, wonach solche Beschwerden innerhalb sechzig Tagen, von der Eröffnung der angefochtenen Verfügung an gerechnet, beim Bundesgerichte einzureichen sind. Diese Frist ist nun im vorliegenden Falle nicht abgelaufen und daher die Einrede der Verspätung des Rekurses unbegründet.

2. In der Hauptsache ist unbestritten, daß Rekurrent aufrechtstehend ist, zur Zeit in Waldbkirch, Kanton St. Gallen, einen festen Wohnsitz hat und daß die Ansprache, welche die Genossame Euthal gegen ihn geltend macht, eine persönliche ist. Gemäß Art. 59 der Bundesverfassung darf er daher für dieselbe allerdings nur vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden. Allein diese Verfassungsbestimmung garantiert nicht den Gerichtsstand des jeweiligen Wohnortes eines Schuldners, so daß letzterer während der Pandez eines Prozesses durch Aufgeben des Domicils den Gerichtsstand beliebig verändern könnte, sondern sie will selbstverständlich den Schuldner nur bei dem Richter desjenigen Wohnortes schützen, welchen derselbe zur Zeit der Anhängigmachung der Klage innegehabt hat, indem nach einem allgemeinen, insbesondere auch in der bundesrechtlichen Praxis anerkannten, Grundsatz des Civilprozeßrechts die Zuständigkeit eines Gerichts durch die Anhängigmachung des Streites begründet wird, und die nachträgliche Veränderung des Kompetenzgrundes, wie also namentlich der Wechsel des Wohnsitzes, auf dieselbe keinen Einfluß üben kann. Es hängt daher das Schicksal der vorliegenden Beschwerde davon ab, ob die Genossame Euthal zu der Zeit, als Rekurrent noch seinen Wohnsitz in Einsiedeln hatte, den Forderungsstreit in gehöriger Form gegen denselben gerichtlich anhängig gemacht habe, — und diese Frage muß nun bejaht werden.

3. Rekurrent behauptet nämlich selbst nicht, daß er vor dem

20. April 1876 seinen Wohnsitz in Einsiedeln aufgegeben und nach Waldkirch verlegt habe; übrigens geht das Gegentheil auch aus dem Weisungsschein vom 3. April und dem Pfandschein vom 10. April v. J. hervor. Nun ist aber nach Art. 89 der schwyzerischen C. P. O. (in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der st. gallischen C. P. O.) ein bürgerlicher Rechtsstreit als anhängig zu betrachten, wenn die Rechtsfrage dem zuständigen Vermittler eingegeben und von diesem dem Beklagten die gesetzliche Vorladung angelegt ist, und es erlischt die Streithängigkeit nur, wenn innert der Nothfrist von neunzig Tagen, von Abhaltung des Vermittlungsvorstandes an gerechnet, von dem ausgestellten Weisungsschein kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird. Bei Berechnung dieser Nothfrist dürfen aber nach Art. 111 ibidem die Rechtsstillstände bei Weihnachten und Ostern, welche gemäß Art. 33 je vierzehn Tage dauern, nicht in Anschlag gebracht werden, und da nun in die Zeit zwischen dem 17. März, an welchem Tage der Vermittlungsvorstand stattgefunden hat, und dem 22. Juni 1876, da spätestens der Weisungsschein dem Bezirksgerichtspräsidium Einsiedeln eingereicht worden ist, der Osterrechtsstillstand fällt, so ist im vorliegenden Falle die 90 tägige Nothfrist erst am 29. Juni v. J., also am Tage nach der bezirksgerichtlichen Verhandlung, abgelaufen.

4. Auf die Frage, ob die Zuständigkeit der schwyzerischen Gerichte auch auf den angehobenen Rechtstribunal gestützt werden könnte, ist nicht mehr einzutreten, da die Beschwerde schon aus den oben angeführten Gründen verworfen werden muß.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

#### 8. Urtheil vom 17. März 1877 in Sachen Baumgartner und Sauter.

A. Anfangs des Jahres 1874 gründeten die bisherigen Aktionäre der Gesellschaft Alpina eine Aktiengesellschaft zur Herstellung kondensirter Milch in Luzern, St. Thurgau. Nach Art. 3

der Statuten hatte die Gesellschaft ihren Sitz in Luzern und den Gerichtsstand in Neufkirch, und in Art. 49 ibidem ist bestimmt, daß etwa vorkommende, aus den Gesellschaftsverhältnissen entspringende Streitigkeiten, welche entweder die Auslegung der Statuten, die Pflichtstellung der Geschäftsführer und ihre Leistungen oder andere Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, durch ein Schiedsgericht endgültig geregelt werden sollen. Als Organe der Gesellschaft sind in §. 20 bezeichnet: 1. Die Generalversammlung, 2. der Vorstand (Präsident), 3. der Verwaltungsrath, 4. der Aufsichtsrath und 5. die Geschäftsführung.

Diese Aktiengesellschaft kam wirklich zu Stande, fand sich jedoch schon im Oktober 1875 veranlaßt, ihre Insolvenz zu erklären, worauf sofort der Konkurs über dieselbe eröffnet wurde. In diesem Konkurs gingen sämtliche Aktionäre leer aus, indem das Aktienkapital zur Bezahlung der Schulden der Gesellschaft verwendet werden mußte.

B. Dieser Ausgang veranlaßte eine Anzahl Aktionäre, gegen die sämtlichen Mitglieder der Gesellschaftsorgane, Verwaltungsrath und Aufsichtsrath, klagen aufzutreten und dieselben beim Bezirksgerichte Arbon, in dessen Kreis Neufkirch liegt, für einen Verlust an Aktienkapital im Betrage von 680 000 Fr. zu verlangen. Von den Beklagten bestritten jedoch Rudolf Kappeler in Frauenfeld und die Rekurrenten, August Baumgartner, welcher unterm 13. Juli 1874 zum Mitgliede des Aufsichtsrathes erwählt worden war, und die Erben des am 28. März 1876 verstorbenen A. Sauter, welcher bis zum 14. April 1875 die Stelle eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes und seitdem diejenige eines Präsidenten der Gesellschaft bekleidet hatte, den thurgauischen Gerichten die Kompetenz zur Beurtheilung der Klage; ersterer behauptete, der Prozeß gehöre, gemäß Art. 49 der Gesellschaftsstatuten, vor ein Schiedsgericht; die Rekurrenten dagegen gingen von der Ansicht aus, jene Statutenbestimmung komme nicht zur Anwendung, verlangten aber, daß die Klage als eine rein persönliche, gemäß Art. 59 der Bundesverfassung, beim Gerichte ihres Wohnortes angebracht werden müsse.

Durch Urtheil vom 26. Oktober 1876 wies das thurgauische Obergericht beide Einsprachen ab. Dasselbe fand, daß der §. 10